

## Inhalt

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

197 Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung über die Auslegung von Karten zur vorläufigen Sicherung der neu ermittelten Überschwemmungsgebiete Lippe und Steinbeke im Kreis Paderborn, S. 205–206

198 Kommunalaufsicht; hier: Öffentliche-rechtliche Vereinbarung, S.206–207  
 199 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung, S. 207–208

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**197 Hochwasserschutz;**  
**hier: Bekanntmachung über die Auslegung von**  
**Karten zur vorläufigen Sicherung der neu ermittelten**  
**Überschwemmungsgebiete Lippe und Steinbeke**  
**im Kreis Paderborn**

Die Bezirksregierung Detmold hat der an Lippe und Steinbeke im Kreis Paderborn die Überschwemmungsgebiete neu ermittelt und plant diese durch eine ordnungsbehördliche Verordnung unter vorläufiger Sicherung zu stellen.

Aufgrund:

- des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- des § 83 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)
- Anhang II, Ziffer 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- vom 3. Februar 2015 (GV. NRW.S 268)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verfügt:

**1. Vorläufige Sicherung, räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

Vorläufig gesichert werden die neu ermittelten Überschwemmungsgebiete:

- an der Lippe von der Quelle in Bad Lippspringe bis zur Grenze zum Regierungsbezirk Arnsberg in Salzkotten-Mantinghausen.
- an der Steinbeke in Bad Lippspringe vom Reiherberg/Hoppenberg bis zur Mündung in die Lippe.

Die Überschwemmungsgebiete sind in 28 Karten im Maßstab 1:5 000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 ausgewiesen. Die Anlagen 1 und 2 dieser Bekanntmachung (Amtsblatt) enthalten eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:70 000.

Die Ausweisung betrifft die Flächen beiderseits der Gewässer, die bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis überschwemmt, oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die in gelb gekennzeichneten überschwemmungsgefährdeten Gebiete weisen nachrichtlich die Gebiete aus, die beim Versagen von technischen Hochwasserschutzeinrichtungen überflutet werden.

Die vorläufige Sicherung dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

**2. Einsichtnahme**

Die Karten zu den Überschwemmungsgebieten der Lippe und Steinbeke sind für die Dauer von vier Wochen in der Zeit vom

**2. September bis einschließlich 30. September 2021**

bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden, nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Habbe,

Tel.: 052 31/71-54 71,

E-Mail: [rainer.habbe@brdt.nrw.de](mailto:rainer.habbe@brdt.nrw.de),

einsehbar.

Die Unterlagen sind während dieser Zeit auch über das In-

ternet unter dem Link [www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de) und den Suchbegriff „Auslegung Lippe“ zugänglich.

### 3. Gebote und Verbote

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

### 4. Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG oder § 84 Abs. 3 LWG in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG) belegt werden.

### 5. Inkrafttreten

Die vorläufige Sicherung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft. Sie endet gem. § 83 Abs. 3 Satz 3 LWG mit Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung der Überschwemmungsgebiete oder mit der Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Detmold, den 9. August 2021  
54.07.05.20/278

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 205–206

## 198 Kommunalaufsicht; hier: Öffentliche-rechtliche Vereinbarung

### Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Paderborn**,

Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn,  
vertreten durch den Landrat,

nachfolgend „**Kreis**“ genannt,

und

der **Stadt Delbrück**, Lange Str. 45, 33129 Delbrück,

vertreten durch den Bürgermeister,

nachfolgend „**Stadt**“ genannt,

über

die Durchführung des Vergabeverfahrens für das Projekt  
„Umbau der Kreisstraßen 6 und 97 in der OD Ostenland  
(Auf dem Haupte / Osterloher Straße)“

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage der §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621) in der aktuellen Fassung.

#### Vorbemerkung:

Die Kreisstraßen 6 und 97 (Auf dem Haupte / Osterloher Straße) sollen in der Ortsdurchfahrt Ostenland seitens des Kreises Paderborn zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erneuert werden. Im Zuge dessen will die Stadt Delbrück den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen, die punktuelle Erneuerung von Teilen des Gehweges, sowie die Erneuerung der Kanalisation und der Wasserleitung in Teilbereichen der vorgenannten Kreisstraßen umsetzen. Die Verteilung der Auf-

gaben und Zuständigkeiten zwischen Kreis und Stadt werden die Parteien in der Planungsvereinbarung „Umbau der Kreisstraßen 6 und 97 in der OD Ostenland (Auf dem Haupte / Osterloher Straße)“ festlegen. Die gemeinsame Durchführung der baulichen Maßnahmen an den o.g. Kreisstraßen begründet Synergieeffekte, weil die erforderlichen Bauarbeiten ineinandergreifen und mithin Zeit und Kosten gespart und die Belastung für die Bürger minimiert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bauarbeiten von einem Auftragnehmer erbracht werden. Zur Auftragsvergabe ist daher nur ein Vergabeverfahren durchzuführen, welches sowohl die baulichen Maßnahmen des Kreises als auch der Stadt enthält. Die Parteien sind sich einig, dass der Kreis das Vergabeverfahren für die Auftragsvergabe in dem o.g. Projekt unter Einbeziehung der Leistungsanteile der Stadt durchführt. Der Kreis verpflichtet sich daher die Aufgaben einer Zentralen Submissionsstelle und der damit verbundenen Rechnungsprüfung für die Baumaßnahmen der Stadt in dem o.g. Projekt, auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative und Abs. 2 Satz 2 GkG wahrzunehmen. Durch die Bündelung der Aufgaben werden die bestehenden Bedarfe des Kreises und der Stadt bzgl. der baulichen Maßnahmen an den o.g. Kreisstraßen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit bestmöglich zusammengefasst und gelöst.

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung / Zuständigkeit

- a) Die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Paderborn führt unter Einbeziehung der baulichen Maßnahmen (Leistungsanteile) der Stadt Delbrück das Vergabeverfahren „Umbau der Kreisstraßen 6 und 97 in der OD Ostenland (Auf dem Haupte / Osterloher Straße)“ durch. Die Leistungsanteile der Stadt Delbrück werden in der von den Parteien abzuschließenden Planungsvereinbarung zu dem Projekt definiert.
- b) Der Kreis und die Stadt erstellen die jeweiligen Leistungsverzeichnisse für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden baulichen Maßnahmen selbst.
- c) Zu den Aufgaben der Submissionsstelle des Kreises gehören insbesondere:
  - Beratung zu den Formalien des Vergabeverfahrens,
  - Terminabstimmung mit der Stadt,
  - Vorabinformation auf einem Vergabeportal,
  - Stichprobenhafte Prüfung der von der Stadt erstellten Vergabeunterlagen,
  - Zusammenstellung der Vergabeunterlagen,
  - Bekanntmachung der Ausschreibung,
  - Versand der Vergabeunterlagen,
  - Koordinierung von Bieterfragen in Abstimmung mit der Stadt,
  - Prüfung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren,
  - Ggfs. Aufhebung des Verfahrens vor oder nach Submission,
  - Durchführung der Submission mit Niederschrift,
  - Erstellung des Preisspiegels,
  - Bekanntgabe des Submissionsergebnisses an die Bieter und die Stadt Delbrück,
  - Ausschluss von Bietern in Abstimmung mit der Stadt,
  - Versenden der Zuschlags- und Absageschreiben.
 Darüber hinaus informiert die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Paderborn die/den von der Stadt Delbrück namentlich zu bezeichnende Mitarbeiterin/zu bezeichnenden Mitarbeiter zeitnah über wesentliche Änderungen zum Ablauf des Vergabeverfahrens und stimmt das weitere Vorgehen mit dem Ansprechpartner der Stadt Delbrück ab.
- d) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn führt die Aufgabe der Rechnungsprüfung für das vorgenannte Vergabeverfahren entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Paderborn vom 1. März 2020 durch.

## § 2 Kostensatz

Für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 dieser Vereinbarung berechnet der Kreis Paderborn keine Kosten gegenüber der Stadt Delbrück.

## § 3 Schriftform und Geltungsdauer

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet mit Abschluss des Vergabeverfahrens nach § 1.

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 7 Kalendertagen gekündigt werden, wenn das Projekt „Umbau der Kreisstraßen 6 und 97 in der OD Ostenland“ wider Erwarten gar nicht oder nicht wie geplant durchgeführt wird.

## § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

## § 5 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft, frühestens jedoch mit der Zustellung des Bewilligungsbescheides der Bezirksregierung Detmold nach den FöRikomStra oder mit der Zustimmung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gem. Ziff. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO durch die Bezirksregierung Detmold sowie dem Abschluss der Planungsvereinbarung zu dem Projekt „Umbau der Kreisstraßen 6 und 97 in der OD Ostenland (Auf dem Haupte / Osterloher Straße)“.

Die Aufsichtsbehörde wird von den Vereinbarungspartnern über den Tag der Zustellung v.g. Bewilligungs- bzw. Zustimmungsbeseides sowie über das Datum des Abschlusses der Planungsvereinbarung informiert.

Für den Kreis Paderborn:  
Paderborn, den 8. Juli 2021

Christoph Rüther  
Landrat

Für die Stadt Delbrück  
Delbrück, den 12. Juli 2021

Werner Peitz  
Bürgermeister

Paderborn, den 8. Juli 2021

Im Auftrag  
Martin Hübner  
Vertretungsberechtigter Beamter

## Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 8. Juli 2021 zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Delbrück über die Durchführung des Vergabeverfahrens für das Projekt „Umbau der Kreisstraßen 6 und 97 in der OD Ostenland (Auf dem Haupte / Osterloher Straße)“ habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen

Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 12. August 2021  
31.01.2.3-002/2021-001

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 206-207

## 199 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 9. August 2021  
54.01.01.62-004/2020-001

Die Stadt Bad Driburg hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer Genehmigung zum Bau einer vierten Reinigungsstufe auf dem Gelände der Kläranlage Bad Driburg - Herste in der

Stadt: Bad Driburg  
Gemarkung: Herste  
Flur: Flur 3, Flurstück 264

gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) beantragt.

Der beantragte Bau der 4. Reinigungsstufe dient der Spurenstoffelimination. Da Kläranlagen einen Haupteintragspfad für eine Reihe von gewässerrelevanten Spurenstoffen darstellen, dient der Bau der 4. Reinigungsstufe der Verbesserung der Ablaufqualität.

Nach Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m<sup>3</sup> bis weniger als 4 500 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der Bau der 4. Reinigungsstufe im Ergebnis eine geringere Belastung der umweltrelevanten Schutzgüter mit sich bringt.

Es werden positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, das abwasseraufnehmende Gewässer sowie im Grundwasserkörper erwartet.

Die 4. Reinigungsstufe wird in das voll erschlossene Gelände der Kläranlage Bad Driburg – Herste integriert. Der Eingriff in die Nutzung und Gestaltung von Wasser und Boden ist als untergeordnet zu bewerten. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen kompensierbar. Die baulichen Anlagen gliedern sich in das Erscheinungsbild der Kläranlage ein. Die negativen Wirkungen auf Luft und Klima sind als untergeordnet zu bewerten.

Im Bereich des Gestehtungsgebietes fallen außerhalb der Gestehtung keine Abfallstoffe an; es sind weder Umweltverschmutzungen noch wesentliche Belästigungen zu erwarten.

Es liegt keine Anfälligkeit für Störfälle vor. Die geltenden

sicherheitstechnischen Anforderungen werden sowohl in der Planung als auch bei der Ausführung berücksichtigt.

Die festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellen sowie die festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegen außerhalb des Einflussgebietes des Vorhabens.

Der Standort des Vorhabens bezieht sich auf keinen besonders empfindlichen Landschaftsraum und steht im direkten Zusammenhang mit dem bestehenden Betriebsgelände der Kläranlage. Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbote im Sinne des § 44 BNatSchG berührt sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 207–208

---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold  
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298